

Beschluss Nr. 159/2025
Schwyz, 11. März 2025 / jh

Motion M 16/24: Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 15. Oktober 2024 haben Kantonsrat Martin Raña, Kantonsrätin Elsbeth Anderegg Marty und Kantonsrat Jonathan Prelicz folgende Motion eingereicht:

«Der Kanton Schwyz hat erste, aber noch ungenügende, Schritte zum Abbau von Hindernissen getan. Im Regierungsprogramm 2024-2028 steht unter dem ersten Punkt: «Schwyz – der Kanton mit hoher Lebensqualität» folgendes: «Der Kanton Schwyz schafft in allen Lebensbereichen und für alle Bevölkerungsschichten Rahmenbedingungen, die einen möglichst grossen Gestaltungsspielraum bieten und damit die Lebensqualität und den Wohlstand fördern.»

Im «Leitbild Nachhaltiges Bauen» des Kantons Schwyz steht unter 6.2 Angebot und Erreichbarkeit, folgendes: «Die kantonalen Liegenschaften – Bauten und Aussenräume – sollen den Nutzungen entsprechend für möglichst viele zugänglich und gut erschlossen sein. Die Bauten und Aussenräume sind barrierefrei. Sie sind zu Fuss, mit Langsamverkehr, öffentlichen Verkehrsmitteln und soweit erforderlich mit MIV gut, sicher und störungsfrei erschlossen und damit gut nutzbar.»

Alle Menschen haben ein Grundrecht auf selbstbestimmte Lebensgestaltung. Alle sollen am sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Geschehen teilnehmen können und sich bilden und weiterbilden können. Dazu braucht es unter anderem ein lückenloses Netz an hindernisfrei zugänglichen öffentlichen Räumen, Gebäuden, Anlagen und Verkehrsmitteln im Kanton Schwyz. Hindernisfreies Bauen ist für 10 % der Bevölkerung unbedingt erforderlich, für 30 % der Bevölkerung nötig und für 100 % der Bevölkerung nutzbar und hilfreich.

Nicht nur Personen im Rollstuhl und Menschen mit Sehbehinderungen profitieren von einer hindernisfreien Umwelt, sondern auch Seniorinnen und Senioren, die so länger selbstbestimmt und selbstständig leben können und weniger Kosten verursachen als im Heim. Weitere Gruppen die von einer hindernisfreieren Umwelt profitieren sind Eltern, die mit Kinderwagen unterwegs sind und Reisende mit Gepäck.

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG, SR 151.3]) bezweckt, die Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Zudem setzt es Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 1 BehiG). Das BehiG enthält Mindestanforderungen an die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Die Kantone können von diesen Mindeststandards abweichen und weitergehende Bestimmungen zu Gunsten der Menschen mit Behinderung vorsehen (Art. 4 BehiG).

Die derzeitige Procap Fachstelle hindernisfreies Bauen Schwyz hat nur ein 60 % Pensum für den ganzen Kanton Schwyz. Das reicht bei weitem für eine sorgfältige Prüfung aller öffentlichen Bauprojekte nicht aus.

Als vom Kanton Schwyz zu prüfendes, alternatives Beispiel gibt es im Kanton Luzern seit 1987 eine bewährte, in das Baubewilligungsverfahren eingebundene kantonale Fachstelle (Hindernisfrei Bauen Luzern – www.hblu.ch), welche alle relevanten Bauprojekte fachlich auf Konformität mit dem BehiG und den kantonalen Vorgaben überprüft.

Der Verein Hindernisfreies Bauen Luzern erfüllt gemeinsam mit den Bauberatern die ihnen durch Leistungsverträge übertragene Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Als Selbsthilfeorganisation arbeiten sie nicht gewinnorientiert.

Im Kanton Schwyz wurde mit der Einführung von E-Bau die Einreichung eines Baugesuches vereinfacht, und zwar auf Kosten einer exakten Prüfung vorab. Früher musste nämlich die baugesuchereinreichende Person selbst bestätigen, dass sie ihr Projekt vorher auf die Konformität mit dem BehiG überprüft hat. Leider ist das heute nicht mehr so. Dies ist unter anderem mit ein Grund, warum unser Kanton diesbezüglich als stark rückständig bezeichnet wird.

Im Kanton Schwyz soll eine Fachstelle für hindernisfreies Bauen geschaffen werden. Die Fachstelle soll alle relevanten Baueingaben auf ihre Hindernisfreiheit hin prüfen, die Partizipation von Menschen mit Behinderungen sicherstellen und Bauabnahmen durchführen.

Die Fachstelle kann verwaltungsintern angesiedelt werden oder einer dafür geeigneten Organisation mittels Leistungsauftrag übertragen werden.

Der Kanton Schwyz stellt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Mit dieser Motion fordern wir den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat hierfür eine Vorlage zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu unterbreiten oder direkt andere geeignete Massnahmen zu treffen.

Wir danken dem Regierungsrat für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Kanton Schwyz setzen sich die Gemeinden und der Kanton zusammen mit Leistungserbringenden wie beispielsweise Procap für Menschen mit Behinderungen ein. Zusammen sorgen sie dafür, dass Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, verhindert, verringert oder beseitigt werden.

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetzes, BehiG, SR 151.3) setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern soll, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 1 Abs. 2 BehiG).

Aktuell sind im Kanton Schwyz die Gemeinden zuständig für das behindertengerechte Bauen. Seit dem Inkrafttreten des BehiG am 1. Januar 2004 betreibt die Procap March-Höfe die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen. Derzeit besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Schwyz, die bis Ende 2026 gültig ist und eine Besetzung der Bauberatungsstelle mit 60 % ermöglicht. Seit der Einführung von eBau (elektronisches Baubewilligungsverfahren) geben die meisten Gemeinden der Procap die Unterlagen von Baugesuchen, welche die Anforderungen des BehiG zu erfüllen haben, zur Einsicht und zur materiellen Prüfung frei. Dabei verrechnen die Gemeinden die angefallenen Kosten der Bauherrschaft weiter. Vermehrt wenden sich private Bauherren und Architekten auch bereits vor der Baueingabe an die entsprechende Fachstelle.

2.2 Rechtsgrundlagen

In Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101, BV) ist unter anderem festgehalten, dass niemand wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung diskriminiert werden darf.

Neben dem BehiG gibt es auf Stufe Bund die folgenden drei einschlägigen Verordnungen:

- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 19. November 2003 (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV, SR 151.31),
- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs vom 12. November 2003 (VböV, SR 151.34) und
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs vom 23. März 2016 (VAböV, SR 151.342).

Auf kantonaler Stufe ist das behindertengerechte Bauen in § 57 Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) und in § 36 der Planungs- und Bauverordnung vom 2. Dezember 1997 (PBV, SRSZ 400.111) geregelt. In § 57 PBG wird die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen sichergestellt:

- für öffentlich zugängliche Bauten (kommunale und kantonale Verwaltungen, Schulhäuser, Schwimmbäder, öffentliche Spiel- und Erholungsflächen, etc.);
- für Mehrfamilienhäuser mit sechs und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen;
- wenn unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen (z. B. Denkmalschutz), kann auf Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ganz oder teilweise verzichtet werden.

In § 36 PBV werden die anwendbaren Normen über behindertengerechtes Bauen definiert. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Bedürfnisse der Körper-, Hör- und Sehbehinderten (Abs. 1). Konkret gelten gemäss § 36 Abs. 3 PBV die Norm SIA 500 und die Norm VSS 640 075 «Fussgängerverkehr-Hindernisfreier Verkehrsraum». Diese Normen gelten als Richtlinien, werden von den Gerichten aber regelmässig beigezogen.

2.3 Zusammenarbeit mit Fachstelle für hindernisfreies Bauen

Die Baubewilligungsbehörden können im Bedarfsfall eine Überprüfung eines Bauvorhabens durch eine Fachstelle wie die Procap veranlassen, was in der Praxis auch gemacht wird. Im vergangenen

Jahr wurden gemäss Procap rund 130 Baugesuche geprüft bzw. begleitet, sieben personenbezogene Beratungen durchgeführt sowie verschiedene weitere Anliegen beantwortet. Die Zusammenarbeit mit den Architekten im Kanton wird seitens Procap als gut bewertet und zeigt eine positive Entwicklung auf, da Anfragen zunehmend bereits vor der Baueingabe eingehen. Die Beratungstätigkeit kann gemäss dem zuständigen Bauberater mit dem bestehenden 60 % Stellenumfang derzeit gerade noch ausreichend erfüllt werden.

Zwischen dem Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) und der Procap March-Höfe finden regelmässige Treffen statt, um die Qualität der Beratungstätigkeit auch weiterhin zu gewährleisten. Der nächste Austausch findet im Frühjahr 2025 statt. Anlässlich des letzten Austausches vom 17. Juni 2024 beantragte die Procap eine Erhöhung des Pensums von 60 % auf 80 %. Begründet wurde dies einerseits mit der Pensionierung und dem Mandatsende des aktuellen Stelleinhabers per Ende Juni 2026. Zudem sei eine minimale Stellvertretung bei Abwesenheiten notwendig, damit eine dauernde Präsenz für die Baugesuchs-Kontrolle sichergestellt werden könne. Weiter habe sich der Bedarf für die Überprüfung der Baugesuche (formelle Mängel, Kontrolle des Amtsblattes) und die Bau-Kontrollen erhöht.

2.4 Lösungen in anderen Kantonen

Gemäss den Angaben auf der Web-Seite von Procap Schweiz verfügen alle 26 Kantone über eine Fachstelle für hindernisfreies Bauen. Neun dieser Stellen werden von Procap betrieben, fünf von Pro Infirmis, während die restlichen elf Kantone andere Lösungen haben. Folgende Pensum werden in den Zentralschweizer Nachbarkantonen für die Fachstelle für hindernisfreies Bauen angegeben:

- Luzern: 220 %
- Uri: 50 %
- Zug: 40 %
- Nidwalden und Obwalden: 25 %

Die Aufgabe ist in allen Kantonen vergleichbar. Die Details der Zusammenarbeit werden in der Regel mit Leistungsvereinbarungen geregelt. Mit einer Erhöhung des Pensums im Kanton Schwyz um 20 % auf 80 % wäre die Aufgabe gemäss der Einschätzung des jetzigen Stelleninhabers gut erfüllbar.

2.5 Lösung im Kanton Schwyz

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat für den Kanton Schwyz die Behindertenorganisation Procap als alleinige Fachstelle ernannt. An der gut funktionierenden Zusammenarbeit mit der Fachstelle für hindernisfreies Bauen der Procap soll festgehalten werden. Mit den beantragten erhöhten Stellenprozenten und einer an die Teuerung angepassten Finanzierung kann der Leistungsauftrag gut erfüllt werden. Der aktuelle Stelleninhaber wäre auch für eine frühere Aufstockung (vor Ende 2025) offen. Bis anhin unterstützte der Kanton die Bauberatung mit jährlich circa Fr. 3000.--. Zudem verrechnet die Procap den Gemeinden ihre Aufwendungen für die Prüfung der Baugesuche auf Übereinstimmung mit dem BehiG. Diese verrechnen ihrerseits die Aufwände an die Gesuchsteller weiter.

Die Procap soll wie bis anhin alle relevanten Baugesuche auf ihre Hindernisfreiheit hin prüfen, die Partizipation von Menschen mit Behinderungen sicherstellen und sofern notwendig an Bauabnahmen teilnehmen.

2.6 Abfrage im Baugesuchsformular

Es ist korrekt, dass im alten Baugesuchsformular die Frage gestellt wurde, ob das Bauvorhaben § 57 PBG einhalte. Unabhängig davon, ob oder wie diese Frage im Formular beantwortet wurde, war und ist es Aufgabe der Gemeinden, die Baugesuche auf Übereinstimmung mit dem BehiG zu prüfen. Das hat sich bis heute nicht geändert.

Bei der Formularüberarbeitung im Rahmen des Projektes elektronisches Baubewilligungsverfahren (eBau) befasste sich eine Arbeitsgruppe intensiv mit den konkreten Inhalten. Ziel war es, das Formular möglichst benutzerfreundlich auszugestalten, als dynamisches e-Bau-Formular mit logischer Nutzerführung und Einbezug von Geodaten. Dabei wurde auch geklärt, ob die Frage nach der Einhaltung von § 57 PBG noch Sinn mache. Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Bauverwalter verneinten dies mit der Begründung, dass die Frage oftmals gar nicht oder unkorrekt ausgefüllt werde. Dies sei jedoch ohne Konsequenzen geblieben, da die Gemeinden die Baugesuche ohnehin auf Einhaltung der Vorgaben des BehiG zu prüfen hätten. Weiter gelte es zu bedenken, dass beim Ausfüllen des Baugesuchsformulars ein Vorhaben aus Sicht des Gestalters eingereicht sei. Mit anderen Worten habe der Gestalter seine Planung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und eine Gesuchsüberarbeitung bezüglich § 57 PBG sei nicht realistisch. Viel wahrscheinlicher sei es, dass das Gesuch eingereicht und eine allfällige Forderung nach einer Projektanpassung in Kauf genommen werde. Aufgrund dieser Überlegungen wurde die Frage nach der «Konformität mit dem BehiG» nicht ins neue eBau-Formular übernommen.

Auch wenn die Frage nach der Einhaltung von § 57 PBG im Baugesuchsformular nicht mehr vorhanden ist, unterstützt eBau das hindernisfreie Bauen, indem Procap als kommunale Fachstelle ins System integriert wurde. Dadurch können die Gemeinden Procap per Mausklick die Gesuchsunterlagen zur Einsicht freigeben und sie zur materiellen Prüfung einladen, was auch regelmässig erfolgt. Zudem kann die Procap im Bedarfsfall zur Durchsetzung der behindertengerechten Gestaltung eines Baugesuchs Rechtsmittel ergreifen (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. b BehiG).

2.7 Haltung des Regierungsrates

Aus Sicht des Regierungsrates gibt es keinen Grund, die bestehende, bewährte Zusammenarbeit mit der Fachstelle für hindernisfreies Bauen der Procap zu beenden und eine neue kantonale Fachstelle einzurichten oder die Aufgabe gar einem anderen privaten Beratungsbüro zu übertragen.

Die Erhöhung der Stellenprozente von 60 % auf 80 % wurde an der Sitzung mit dem AGS vom 17. Juni 2024 vorbesprochen. Sie erscheint für eine auch zukünftig gute Dienstleistung notwendig und wird vom Regierungsrat ebenfalls unterstützt, wobei der kantonale Beitrag an die Bauberatung entsprechend zu erhöhen ist. Das AGS wird mit der Vertragsanpassung beauftragt.

Des Weiteren besteht kein Anpassungsbedarf, das eBau-Gesuchsformular mit einer Frage zur «Konformität mit dem BehiG» zu ergänzen. Eine solche Selbstdeklaration ändert nichts an der Prüfpflicht der Gemeinden und würde kaum eine verbesserte Konformität der Baugesuche mit dem BehiG bewirken.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen (Vertragsanpassung mit Procap und Erhöhung kantonaler Beitrag an Bauberatung) wird dem Anliegen der Motion nachgekommen. Insofern ist eine Erheblicherklärung der Motion respektive die Anpassung des PBG nicht erforderlich.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 16/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Das Amt für Gesundheit und Soziales wird beauftragt, die genannten Massnahmen im Sinne des Regierungsrates zu ergreifen.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Procap Sektionen March-Höfe und Schwyz.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Gesundheit und Soziales; Amt für Raumentwicklung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber